



Merkblatt zum Verfahren vor einer Aufnahme in ein Pflegeheim

Pflegebedürftige haben nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist und wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Das Pflegeversicherungsgesetz sieht für Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, eine ganze Reihe von Hilfen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen, Wohnumfeldverbesserung) vor. Getreu dem Grundsatz „Ambulant vor stationär“ ist zunächst den ambulanten Leistungen der Vorrang zu geben.

Vor der Aufnahme in ein Pflegeheim sollte auf jeden Fall ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI gestellt werden. Die Pflegekasse wird – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – den Antrag an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung / den Sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft weiterleiten.

Nach entsprechender Begutachtung durch die medizinischen Dienste wird die Pflegekasse durch einen entsprechenden Bescheid feststellen, ob und ggf. in welchem Umfang Pflegebedürftigkeit und damit Ansprüche aus der sozialen Pflegeversicherung bestehen.

Da dieses Verfahren zu zeitlichen Verzögerungen bei der geplanten Heimaufnahme führen kann, wird den betroffenen Hilfesuchenden und ihren Angehörigen dringend geraten, sich so früh wie möglich an ihre Pflegekasse zu wenden.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI ist auch für das Sozialamt bzw. das Landesamt für Soziales bindend.

Die Gewährung von Sozialhilfe kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Heimaufenthalt wegen der Behinderung oder Erkrankung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Vor der Aufnahme in ein Pflegeheim sollte die Finanzierung des Heimaufenthaltes auf Dauer gesichert sein.

Die Heimkosten werden üblicherweise mit den Leistungen aus der Pflegeversicherung sowie aus dem Einkommen und Vermögen des Heimbewohners / der Heimbewohnerin und ggf. mit Unterstützung seiner / ihrer Angehörigen getragen.

Reichen Einkommen, Vermögen und Leistungen der Pflegekasse zur Bezahlung der Heimkosten nicht aus, kann bei den Sozialämtern (Landkreise und Regionalverband

Saarbrücken) eine Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – beantragt werden.

Sozialhilfe wird aber nur gewährt, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (einschließlich möglicher Unterhaltsansprüche) zuvor ausgeschöpft worden sind.

In den Fällen, in denen keine Pflegestufe vorliegt, trotzdem aber eine Heimaufnahme stattgefunden hat, finden - falls Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe beansprucht werden -, entsprechende Prüfungen hinsichtlich des Bedarfes statt. Auskünfte hierüber erteilen das Landesamt für Soziales sowie die Sozialämter.